

Saisonarbeitskräfte

Bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus dem Ausland sind die Besonderheiten des über- bzw. zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts zu beachten. Werden Saisonarbeitskräfte aus EU-Mitgliedsstaaten beschäftigt (z.B. aus Bulgarien, Polen und Rumänien) gelten für sie entweder die deutschen oder die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Im Interesse des Arbeitgebers und der Saisonarbeitskräfte wird dringend empfohlen mit den zuständigen Institutionen der Sozialversicherung in Kontakt zu treten, damit vor Aufnahme der Tätigkeit festgelegt wird, welchem Sozialversicherungsrecht die Saisonarbeitskräfte unterstehen. Damit ist im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine reibungslose medizinische Versorgung gewährleistet.

Angaben beim Arzt/im Krankenhaus, wenn ärztliche Hilfe benötigt wird

Es sind unbedingt vollständige und richtige Angaben zu machen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn Saisonarbeit geleistet wird. Allein die Angaben zu einem Saisonarbeitgeber in Deutschland reichen nicht aus, wenn daneben noch ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs besteht. Detaillierte Angaben zu solchen Beschäftigungsverhältnissen sind hilfreich für die Feststellung, welchem Sozialversicherungsrecht Saisonarbeitnehmer unterstehen.

Vordruck A1 als Nachweis

Für Saisonkräfte, die **neben der Saisonarbeit weiterhin in ihrem Wohnstaat eine Hauptbeschäftigung unterhalten** und beispielsweise während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten, gelten ausschließlich die Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates. Sie müssen deshalb dem deutschen Arbeitgeber die im Wohnstaat zu beantragende **Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften A1** vorlegen. Der Arbeitgeber führt daraufhin die Sozialabgaben an die Sozialversicherung des Wohnstaates ab.

Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt und ergibt sich aus dem Fragebogen zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit kein Anhaltspunkt für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Wohnstaat, wird für die Saisonkraft von der Geltung des deutschen Sozialversicherungsrechts ausgegangen.

Ergeben sich aus dem Fragebogen zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit Anhaltspunkte für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Wohnstaat, sollte der Arbeitgeber in jedem Fall Kontakt mit den zuständigen Stellen im Wohnstaat aufnehmen. Nur so werden Forderungen bei einer nachträglichen Vorlage der Versicherungsbescheinigung A1 vermieden.

Im Wohnstaat selbstständig Erwerbstätige

Für im ausländischen Wohnstaat selbstständig Erwerbstätige ist Folgendes zu beachten: Wird im Wohnstaat eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt (z. B. Betrieb einer selbstständigen Landwirtschaft) und daneben Saisonarbeit in der deutschen Landwirtschaft verrichtet, ist auch für diese das Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates anzuwenden, sofern die Dauer der Saisonarbeit 24 Monate nicht überschreitet. Ähnelt die Saisonarbeit hingegen nicht der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Wohnstaat (z. B. selbständiger Gastwirt im Wohnstaat und landwirtschaftliche Saisonarbeit in Deutschland), ist deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden.

Versicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte ohne Erwerbstätigkeit im Herkunftsland

Für Saisonkräfte, die in ihrem Herkunftsland nicht erwerbstätig sind (z. B. Hausfrauen, Rentner) gilt das **deutsche Sozialversicherungsrecht**. Dessen Regelungen zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung in bestimmten Zweigen der deutschen Sozialversicherung sind auch auf Saisonarbeitnehmer

anzuwenden. Besteht danach Versicherungsfreiheit und kein Versicherungsschutz im Wohnstaat, empfiehlt sich für die Dauer der Arbeit in Deutschland der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Das Recht der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung kennt keine Geringfügigkeitsgrenzen. Die **medizinische Versorgung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit** bei der Saisonarbeit wird daher von einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sichergestellt, beispielsweise für die in der Landwirtschaft tätigen Personen durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Kassel.

Erbringung von Sachleistungen

Erleiden Personen bei der Saisonarbeit in Deutschland einen Arbeitsunfall/eine Berufskrankheit, der/die vom zuständigen Träger ihres Wohnstaates zu entschädigen ist, wird die erforderliche medizinische Versorgung aushilfsweise durch die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) sichergestellt. Der Anspruch auf medizinische Versorgung kann gegenüber Ärzten und Krankenhäuser durch gleichzeitige Vorlage der **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)**, der **Global Health Insurance Card (GHIC für das Vereinigte Königreich)** oder der **provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) und der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften A1** nachgewiesen werden. Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls ist der zuständige ausländische Träger unverzüglich zu informieren. Dieser kann dann eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch (**Bescheinigung E 123**) ausstellen und der DVUA für die aushilfsweise Versorgung übermitteln. Damit ist sichergestellt, dass die Kosten der Behandlung von der betroffenen Person nicht verauslagt werden müssen.

Selbstständige aus **Bulgarien** und **Rumänien**, für die während der Saisonarbeit weiterhin die **bulgarischen** bzw. **rumänischen** Rechtsvorschriften gelten, haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

Um die Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden zu erleichtern, sollte bei Personen aus **Polen** immer die Personenkennnummer (PESEL) angegeben werden, die dem polnischen Personalausweis entnommen werden kann. Außerdem ist zu beachten, dass Personen, für die während der Saisonarbeit weiterhin die **polnischen** Rechtsvorschriften gelten, bei Wegeunfällen kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber der DVUA haben, da das **polnische** Recht den Weg zur und von der Arbeit nicht dem Unfallversicherungsschutz unterstellt. Möglicherweise besteht ein Anspruch auf aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen gegenüber einem deutschen Träger der Krankenversicherung.

Personen für die während der Saisonarbeit weiterhin die **rumänischen** Rechtsvorschriften gelten, haben nur einen Anspruch auf Sachleistungen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen besteht. Möglicherweise besteht ein Anspruch auf aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen gegenüber einem deutschen Träger der Krankenversicherung.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit:

www.svlfg.de
www.bmel.de
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber & Kontakt

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-1614
Fax: 030 13001-1613
E-Mail: dvua@dguv.de